



Hochwassermeldeordnung für die Ems

in den Regierungsbezirken Münster und Detmold

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten.....	1
2. Beginn und Ende des Hochwassermeldedienstes	2
3. Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus).....	2
4. Beteiligte und Meldeschema	3
5. Pflichten der beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich- rechtlichen Verbänden.....	4
6. Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen.....	4
7. Inkrafttreten	5
Anlagen zur Hochwassermeldeordnung.....	6
Anlage 1: Übersichtskarte Einzugsgebiet Ems	6
Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel.....	7
Anlage 3: Meldeschema Ems	7
Anlage 4: Meldeverzeichnis (nur für beteiligte Akteure)	8

1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Um an der Ems Hochwassergefahren frühzeitig erkennen, hochwasserrelevante Informationen bereitstellen und die Übermittlung von Hochwassermeldungen an die Beteiligten jederzeit gewährleisten zu können, sowie Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht von den Bezirksregierungen Münster (federführend) und Detmold diese Hochwassermeldeordnung für die Ems (Anlage 1) als allgemeine Weisung bzw. Anordnung. Sie ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 9, 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit §§ 114 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 sowie §§ 79, 100 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, jeweils in der aktuell gültigen Fassung.



Diese Hochwassermeldeordnung regelt die Durchführung des Hochwassermeldestandes mit Ausrufung und Aufhebung der Meldestufen durch die Bezirksregierung Münster sowie die daraus für die nachgeordneten Stellen resultierenden Pflichten. Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwassergefahr möglichst frühzeitig durch die Bezirksregierung Münster, in erster Linie über die Kreisleitstellen angekündigt werden.

Die Verantwortung etwa für die örtliche und überörtliche Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörden ebenso wie insbesondere die der Gewässeraufsicht, Deichaufsicht, Talsperrenaufsicht und der Anlagenaufsicht sowie der Wasserverbände erfolgt auch im Hochwasserfall in eigener Zuständigkeit; die Meldeordnung enthält und der Meldedienst erteilt keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2. Beginn und Ende des Hochwassermeldedienstes

Der Hochwassermeldedienst beginnt mit Erkennen einer Hochwassergefahr für die Ems, spätestens mit Erreichen des in Ziff. 5 geregelten Informationswertes 1 an einem der Meldepegel. Der Hochwassermeldedienst endet mit Unterschreiten des in Ziff. 5 festgelegten Informationswertes 1 an allen Meldepegeln, sofern nicht damit zu rechnen ist, dass der in Ziff. 5 geregelte Informationswert 1 zeitnah an mindestens einem Meldepegel wieder überschritten wird.

3. Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)

Die Hochwassermeldung beinhaltet mindestens die Meldestufe, den Meldepegel, den zugeordneten Informationswert und die wahrscheinliche Tendenz (steigend, gleichbleibend, fallend). Es werden standardisierte Vorlagen verwendet.

Hochwassermeldungen mit der Ausrufung oder Aufhebung von Meldestufen erfolgen beim Erreichen oder beim Unterschreiten eines Informationswertes oder, wenn neue, wesentliche Erkenntnisse zum Hochwasserverlauf vorliegen.

Ergänzende Hochwasserinformationen insbesondere auch der Wasserverbände werden als „Hochwasserinformation“ gekennzeichnet und können allen oder einzelnen Beteiligten am Hochwassermeldedienst über den Meldedienst oder auch direkt (nachrichtlich an den Meldedienst) zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig der hier geregelten Hochwassermeldungen versendet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) seinen hydrologischen Lagebericht.



4. Beteiligte und Meldeschema

Folgende Stellen sind am Hochwassermeldedienst beteiligt:

Beteiligte Bundes- und Landesbehörden

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee
- Landesbetrieb Straßenbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW)
- Bezirksregierung Münster
- Bezirksregierung Detmold

Beteiligte Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Verbände

- Kreis Gütersloh
 - Stadt Gütersloh
 - Stadtwerke Gütersloh
 - Stadt Rheda-Wiedenbrück
 - Stadt Harsewinkel
 - Stadt Herzebrock-Clarholz
 - Stadt Rietberg
- Kreis Warendorf
 - Stadt Warendorf
 - Stadt Telgte
 - Stadt Sassenberg
- Stadt Münster
- Kreis Steinfurt
 - Stadt Steinfurt
 - Stadt Greven
 - Stadt Emsdetten
 - Stadt Rheine
 - Technische Betriebe der Stadt Rheine
 - Stadt Saerbeck
- Wasserverband Obere Lippe
- Deichverband Greven



Zur Durchführung des Hochwassermelddienstes wird von der Bezirksregierung Münster ein Meldeverzeichnis (Anlage 4) mit den Kontaktdaten aller Beteiligten erstellt und jährlich aktualisiert. Hochwassermeldungen werden nach dem Meldeschema der Anlage 3 telefonisch, per E-Mail und/oder E-Fax zugestellt. Die Hochwassermeldungen erfolgen an die Funktionsadressen/-nummern, die im Meldeverzeichnis hinterlegt sind. Dieses wird den Beteiligten der HWMO gesondert zur Verfügung gestellt.

5. Pflichten der beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden

Die am Hochwassermelddienst beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Verbände haben folgende Pflichten:

- die zuständige Bezirksregierung über Änderungen ihrer hinterlegten Adressen und Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten;
- durch geeignetes Personal, Nachrichtentechnik, organisatorische Regelungen sowie Organisationsmittel sicherzustellen, dass im Bedarfsfall der Hochwassermelddienst durchgeführt werden kann;
- sich ab Erhalt der ersten Hochwassermeldung laufend über die weitere Entwicklung der Hochwassergefahr zu informieren;
- die anderen Beteiligten am Hochwassermelddienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- Berichterstattung an die zuständige Bezirksregierung zur aktuellen örtlichen Hochwassersituation situationsabhängig per informeller Email an Hochwasser@brms.nrw.de;
- auf Einladung der zuständigen Bezirksregierung an Meldeübungen des Hochwassermelddienstes teilzunehmen.

6. Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen

Die Meldestufen werden für die Ems von der Quelle bis zur niedersächsischen Grenze auf Basis des Hochwasserinformationsdienstes des LANUV ausgerufen.

Für die Ems werden folgende 5 Hochwassermeldepegel benannt:

- Meldepegel Steinhorst / Ems km 350,12 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Rheda / Ems km 327,26 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Einen / Ems km 287,11 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Greven / Ems km 251,70 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Rheine / Ems km 210,94 (Gew.Stat.K. 3e) / WSV



Die Anlage 1 zeigt das Einzugsgebiet der Ems in Nordrhein-Westfalen mit den Standorten der Hochwassermeldepegel, für die jeweils die Meldestufen ausgerufen werden. Den oben genannten Hochwassermeldepegeln werden jeweils drei Informationswerte zugeordnet (Anlage 2). Sie wurden generell wie folgt festgelegt (vgl. auch Definition durch das LANUV):

Informationswert 1 / Meldestufe 1:

(Kleines Hochwasser)

Ggfs. Ausuferung des Gewässers, land- und forstwirtschaftliche Flächen können überflutet werden; leichte Verkehrsbehinderungen auf Hauptverkehrs- und Gemeindestraßen sind möglich

Informationswert 2 / Meldestufe 2:

(Mittleres Hochwasser)

Gefahr der Überflutung einzelner bebauter Grundstücke oder Keller; Sperrung überörtlicher Verkehrsverbindungen und/oder vereinzelter Einsatz der Wasser- oder Dammwehr (Feuerwehr, Katastrophenschutz) möglich.

Informationswert 3 / Meldestufe 3:

(Großes Hochwasser)

Bebaute Gebiete in größerem Umfang können überflutet werden; Einsatz der Wasser- oder Dammwehr (Feuerwehr, Katastrophenschutz) in großem Umfang möglich.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Hochwassermeldeordnung wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Münster und Detmold veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Hochwassermeldeordnung Ems ihre Gültigkeit.

Die Bezirksregierungen Münster und Detmold als
Obere Wasserbehörden

In Vertretung

Dr. Ansgar Scheipers

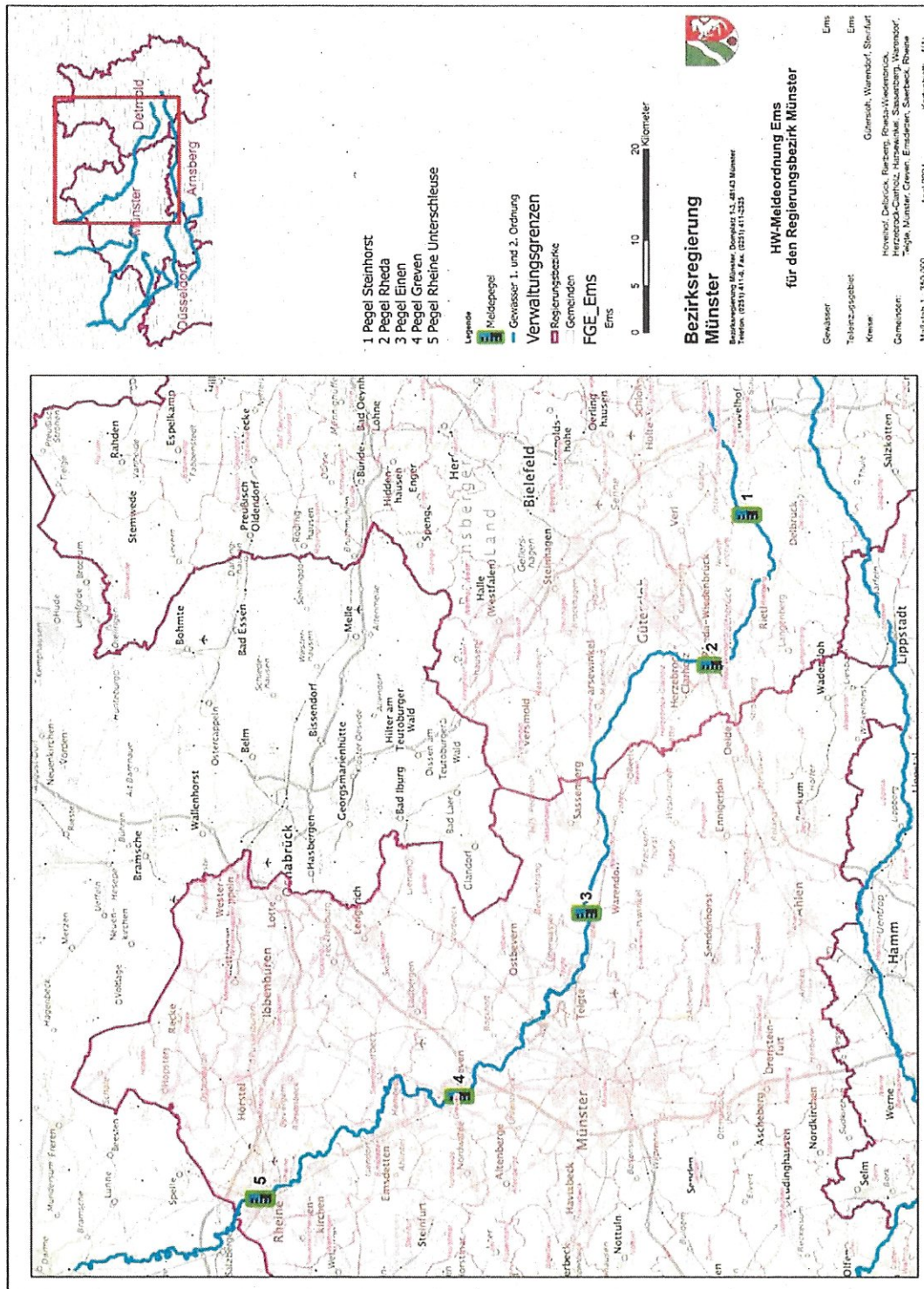
In Vertretung

Anke Recklies

i. V. Michael Uhlich

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung

Anlage 1: Übersichtskarte Einzugsgebiet Ems



Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel

Pegel	Betreiber	EZG [km²]	Informationswerte			Messstellen-Nr.
			1 [cm]	2 [cm]	3 [cm]	
Steinhorst	LANUV	98	105	-	-	3113000000100
Rheda	LANUV	342	390	450	500	3119000000200
Einen	LANUV	1.485	355	450	490	3171000000100
Greven	LANUV	2.842	610	670	810	3331000000100
Rheine (Unter- schleuse)	WSV	3.740	550	725	820	3390020

Anlage 3: Meldeschema Ems

HW-Meldedienst Bezirksregierung Münster





Anlage 4: Meldeverzeichnis (nur für beteiligte Akteure)

Hochwassermeldeordnung Ems						
Fernsprechverzeichnis					Stand: Juli 2024	
Teilnehmer	Tel.	Fax	Tel. Mobil	E-Mail	Adresse	Bemerkung